

Am 30. Juni 2020 bekommt die Schweiz im Zuge der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs eine neue Rechnungsart: die QR-Rechnung.



QR-Code mit den entsprechenden Zahlungsinformationen

Das ist die QR-Rechnung

- Die QR-Rechnung wird schrittweise die bestehenden roten und orangen Einzahlungsscheine ersetzen.
- Sie enthält sämtliche Zahlungsinformationen in einem QR-Code.
- Sie verwendet konsequent die IBAN.
- Sie kann mithilfe eines Smartphones oder eines entsprechenden Lesegeräts eingelesen werden.
- Sie dient für Zahlungen in CHF und EUR.

Wie alle Schweizer Banken ist auch die BCV dabei, die nötigen Systemanpassungen vorzunehmen, damit Sie künftig diese neue Rechnungsart für Ihre Geschäfte nutzen können.

Das müssen Sie tun

- Um ihre Rechnungen wie bisher bezahlen zu können, brauchen Rechnungsempfänger/innen meist nichts weiter zu tun, als ihre jeweiligen E-Banking-Tools zu aktualisieren.
- Für Rechnungssteller/innen wird die Fakturierung mit der QR-Rechnung einfacher. Es müssen jedoch einige Anpassungen vorgenommen werden.

So stellen Sie auf die QR-Rechnung um

1. Als Rechnungsempfänger/in

Sie bezahlen Ihre Rechnungen in BCV-net

Ab dem 30. Juni 2020 können Sie die neuen für die QR-Rechnung vorgesehenen Eingabemasken nutzen.

Sie scannen Ihre Rechnungen mit BCV Mobile

Aktualisieren Sie nach dem 30. Juni 2020 Ihre App BCV Mobile, dann können Sie damit auch QR-Rechnungen scannen.

Sie erhalten Ihre Rechnungen über eBill

Sie brauchen nichts zu unternehmen, denn für Sie ändert sich nichts.

Sie verwenden eine Zahlungssoftware

Aktualisieren Sie Ihre Software, damit die in der QR-Rechnung enthaltenen Informationen verarbeitet werden können. Für Informationen zum Update kontaktieren Sie am besten umgehend Ihren Softwareanbieter.

Sie nutzen ein Lesegerät zum Scannen Ihrer Rechnungen

Ersetzen Sie Ihr Lesegerät durch eines, das neben der Codierzeile eines Einzahlungsscheins auch QR-Codes scannen kann.

Sie begleichen Ihre Rechnungen mit BCV-top

Legen Sie Ihren Zahlungsaufträgen einfach den abtrennbaren Zahlteil der QR-Rechnung bei.

Sie bezahlen wiederkehrende Rechnungen mit Daueraufträgen

Bei Erhalt einer QR-Rechnung, die einen laufenden Dauerauftrag betrifft, müssen Sie den entsprechenden Dauerauftrag anpassen bzw. anpassen lassen.

Unser Tipp: Mit unseren benutzerfreundlichen und sicheren E-Banking-Lösungen sparen Sie Zeit und Geld! Weitere Infos auf www.bcv.ch/ebanking.

2. Als Rechnungssteller/in

Mit der QR-Rechnung wird die Rechnungserstellung einfacher, so dass Sie bei der Fakturierung an Autonomie gewinnen.

QR-Rechnungen können ab dem 30. Juni 2020 verschickt werden. So bereiten Sie sich am besten vor:

Sie verwenden eine Fakturierungs-/Buchhaltungssoftware

Aktualisieren Sie Ihre Software, um QR-Rechnungen erstellen und die im QR-Code enthaltenen Zahlungsinformationen verarbeiten zu können. Kontaktieren Sie für das Update Ihren Softwareanbieter.

Sie besitzen eine ESR-Teilnehmernummer zum Erstellen oranger Einzahlungsscheine

Sie erhalten von uns im Mai eine QR-IBAN, die Sie in Ihre Software einlesen müssen. Diese QR-IBAN ersetzt Ihre jetzige ESR-Teilnehmernummer.

Sie bestellen vorgedruckte Einzahlungsscheine oder drucken diese selbst

Bestellen Sie bei Ihrem Softwareanbieter oder einer Druckerei perforiertes Papier im DIN-A4-Format, um die von Ihnen erstellten QR-Rechnungen selbst drucken zu können.

Sie erhalten Dateien mit den Zahlungseingängen für den automatisierten Abgleich mit Ihrer Debitorenbuchhaltung

Stellen Sie sicher, dass Ihre Software camt-Meldungen empfangen und verarbeiten kann und dass Sie in BCV-net camt-Meldungen herunterladen können. Das v11-Format ist mit der QR-Rechnung nicht mehr kompatibel.


Sie verwenden keine Fakturierungssoftware

Sie können sich am Markt ein Tool zum Generieren von QR-Rechnungen besorgen.

Sie haben bislang noch keine Rechnungen gestellt

Kontaktieren Sie Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater, um eine QR-IBAN zu erhalten, die Sie für das Erstellen von QR-Rechnungen benötigen. Stellen Sie nur gelegentlich Rechnungen aus, könnte eine Fakturierung nur mit IBAN für Sie infrage kommen.

Unser Tipp: Für die Rechnungsstellung gegenüber Stammkundinnen und -kunden empfehlen wir eBill – das ist einfach, schnell und umweltfreundlich. Mehr Infos auf www.bcv.ch/ebill.

Empfangsschein Konto / Zahlbar an CH44 3199 9123 0008 8901 2 Robert Schneider AG Rue du Lac 1268 2501 Biel Referenz 21 00000 00003 13947 14300 09017 Zahlbar durch Pia-Maria Rutschmann-Schnyder Grosse Marktgasse 28 9400 Rorschach Währung Betrag CHF 2 500.25 Annahmestelle	Zahlteil  Währung Betrag CHF 2 500.25 Name AV1: UV:UltraPay005;12345 Name AV2: XY:XYService;54321	Konto / Zahlbar an CH44 3199 9123 0008 8901 2 Robert Schneider AG Rue du Lac 1268 2501 Biel Referenz 21 00000 00003 13947 14300 09017 Zahlbar durch Pia-Maria Rutschmann-Schnyder Grosse Marktgasse 28 9400 Rorschach
---	--	---

Auf www.bcv.ch/QRfacture finden Sie alle wichtigen Informationen zur QR-Rechnung sowie zur Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz im Allgemeinen.

QR-Rechnung mit QR-IBAN und QR-Referenz

WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE

Haftungsausschluss: Obwohl wir alles daran setzen, uns möglichst verlässliche Informationen zu beschaffen, erheben wir keinen Anspruch darauf, dass alle Angaben in diesem Dokument genau und vollständig sind. Wir lehnen jegliche Haftung für Verluste, Schäden und Nachteile ab, die direkt oder indirekt auf diese Informationen zurückzuführen sind. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Meinungsäusserungen können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. **Vertriebsbeschränkungen:** Einzelne Transaktionen und die Verbreitung dieses Dokuments können für Personen, die anderen Rechtsordnungen als der schweizerischen (z. B. derjenigen Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, der EU, der USA) unterstehen oder die US-Personen sind, untersagt sein oder Einschränkungen unterliegen. Die Verbreitung dieses Dokuments ist nur im Rahmen der anwendbaren Gesetze zulässig. **Marken und Urheberrechte:** Die Marke BCV und deren Logo sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument untersteht dem Urheberrecht und darf nur unter Nennung der Urheberschaft, des Copyrights und aller darin enthaltenen rechtlichen Hinweise wiedergegeben werden. Die Nutzung dieses Dokuments in der Öffentlichkeit oder zu kommerziellen Zwecken ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Genehmigung der BCV zulässig. **Telefongespräche:** Telefongespräche mit der BCV können aufgezeichnet werden. Wenn Sie uns anrufen, gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.